

und Tobago (CCPR/C/37/Add.7), Rwanda (CCPR/C/46/Add.1) und Dänemark (CCPR/C/37/Add.5) standen Zweitberichte zur Prüfung an. Das 18köpfige Expertengremium (Zusammensetzung: VN4/1987 S.152) trat vom 26. Oktober bis zum 13. November 1987 im Genfer Völkerbundpalast zusammen; seine Tagung war wieder von einer Arbeitsgruppe — der dieses Mal die Sachverständigen aus Ecuador, Frankreich, Polen, Senegal und Sri Lanka angehörten — vorbereitet worden (19.-23.10.).

Einen guten Eindruck hinterließ die Delegation aus *Sambia*, die bereitwillig die Fragen des Ausschusses beantwortete und so die spärlichen Angaben des äußerst kurzen Erstberichts zu vervollständigen suchte. »Wenn es im Südlichen Afrika ein unabhängiges Land gibt, das keinen Frieden kannte, so ist es mein Land.« Mit diesen Worten machte der Delegierte auf die schwierige Lage Sambias als Frontstaat aufmerksam — ein Staat, der sich aus insgesamt 73 verschiedenen ethnischen Gruppen zusammensetzt, sich nach seiner Unabhängigkeit im Oktober 1964 im Zentrum der Befreiungskämpfe befand und um sein Überleben kämpfen mußte. Die bewaffneten Auseinandersetzungen in Rhodesien, Angola und Mosambik hätten äußerst negative Auswirkungen auch auf Sambia, das zum Gastland Tausender von Flüchtlingen aus diesen Ländern geworden sei. Einige dieser Flüchtlinge seien zweifelsfrei feindliche Agenten, die Sambia zu destabilisieren trachteten. Um dieser Situation gewachsen zu sein, habe Sambia den Ausnahmezustand verhängt, ohne allerdings den Schutz der Menschenrechte einzuschränken. Auf das politische System angesprochen, erklärte der Vertreter, Sambia sei ein Einparteiestaats, in dem aber freie Wahlen abgehalten würden; bei den letzten Wahlen 1983 hätten sich 760 Kandidaten um 125 Parlamentssitze beworben. Die Sanktionen gegen Rhodesien hätten sein Land wirtschaftlich stark in Mitleidenschaft gezogen, so daß Sambia in seinem Bestreben um wirtschaftliche Entwicklung das ganze Volk habe einen und mobilisieren müssen. Die existenznotwendige politische Stabilität sei so erreicht worden, die nicht zuletzt auch eine Garantie der Menschenrechte ermögliche. Damit wollte der Delegierte dem Einwand zuvorkommen, ein Einparteiestaats sei mit den Paktrechten unvereinbar. Ein Experte nahm zu diesem Problem Stellung und erklärte, der Ausschuß bevorzuge keine Form politischer Organisation; entscheidend sei vielmehr die volle und freie Beteiligung der Bevölkerung am politischen Leben. Andere Mitglieder jedoch zeigten sich besorgt über die Einschränkungen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit, die ein solches System mit sich bringe. Dieselben Bedenken wurden auch gegenüber *Rwandas* »Nationaler Revolutionsbewegung für die Entwicklung« geäußert, die der Vertreter dieses Staates allerdings nicht als Partei verstanden wissen wollte, sondern als Organisation, die die Bevölkerung eine und mit deren Hilfe Frieden, wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt sowie nationale Einheit gesichert werden könnten. Sehr offen, wie die Experten positiv vermerkten, wurden

auch Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Paktrechte angesprochen. Rwanda habe zwar die für die innerstaatliche Anwendung der Rechte notwendige innerstaatliche Gesetzgebung erlassen, doch fehlten seinem Land, so der Vertreter, die materiellen Mittel für ihre vollständige Verwirklichung. Arbeitslosigkeit, extreme Knappheit an Ackerland, Unzulänglichkeiten auf dem Gebiet von Erziehung und Gesundheit sowie Mangel an ausgebildeten Arbeitskräften wurden als besonders schwerwiegende Hindernisse benannt. Bedenken äußerte der Ausschuß über die hohe Zahl von Todesurteilen in den letzten fünf Jahren — in 500 bis 600 Fällen wurde die Kapitalstrafe vorwiegend für Mord verhängt — ebenso wie gegen die Praxis, Gefangene bis zu 30 Tagen in absoluter Dunkelhaft zu halten. Dieses Problem sei auch den Behörden bewußt, räumte der Vertreter Rwandas ein, doch fehlten zur Zeit die Mittel für eine Modernisierung der Gefängnisse. Einen »enormen Fortschritt« im Bereich der Menschenrechte stellte der Ausschuß abschließend fest und gab seiner Hoffnung Ausdruck, die Delegation möge ihrer Regierung die Anregungen und Bedenken der Experten unterbreiten, um die Lösung der noch verbleibenden Schwierigkeiten zu beschleunigen.

Ihr Land, so die Delegierte aus *Trinidad und Tobago*, sei ein demokratischer Rechtsstaats, der sich um die Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten bemühe. Ein herausragendes Ereignis seit der Vorlage des Erstberichts seien die Wahlen 1984 gewesen, die die 30jährige Regierungszeit des früheren Regimes beendet und eine neue Regierung an die Macht gebracht hatten. Nach Ansicht der Experten hat Trinidad und Tobago im Hinblick auf eine Verwirklichung der Menschenrechte schon einiges erreicht, doch stehe die Lösung von Problemen wie Haftzeiten, Rechte Inhaftierter, Todesstrafe und Freizügigkeit noch aus. Die Todesstrafe, so die Vertreterin des Karibikstaates, sei zwar gesetzlich für Delikte wie Mord, Hochverrat und Piraterie vorgesehen, doch gerate diese Strafe, die seit 1979 nicht mehr vollstreckt worden sei, zunehmend in die öffentliche Diskussion. Unklar blieb die in Trinidad und Tobago zulässige Dauer der Untersuchungshaft. Hierzu wurde lediglich ausgeführt, die Gerichte bemühten sich um eine möglichst zügige Abwicklung der Prozesse, zudem habe der Inhaftierte verschiedene Beschwerdemöglichkeiten.

Sowohl den informativen Bericht *Dänemarks* als auch die Kooperationsbereitschaft der Delegation, die einen effektiven Dialog ermöglichte, hob der Ausschuß lobend hervor. Alle Paktbestimmungen würden vom innerstaatlichen Recht abgedeckt, wenn auch der Pakt als solcher nicht in das dänische Rechtssystem inkorporiert worden sei. Gleichberechtigung, Datenschutz, Minderheitenrechte, Religions- und Meinungsfreiheit waren einige der Diskussionspunkte. Insgesamt beurteilte der Ausschuß den Stand der Menschenrechte in Dänemark sehr positiv; Kritik wurde nicht laut.

Neben den Staatenberichten prüfte der Ausschuß hinter verschlossenen Türen 31 Individualbeschwerden und konnte damit einen

erheblichen Teil der anhängigen Verfahren (75) behandeln. Abgeschlossen wurden fünf Fälle; drei Beschwerden wurden für unzulässig erklärt.

Auch die Kommentierung der Vorschriften des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte wurde mit Anmerkungen zu Artikel 17 (Schutz der Privatsphäre) fortgesetzt.

Am 30. Oktober schließlich nahm der Ausschuß im Konsens den Text eines Telegramms an die Regierung El Salvadors an, in dem er seine Bestürzung über die Ermordung des Vorsitzenden und letzten lebenden Mitglieds der salvadorianischen Menschenrechtskommission, Herbert Anaya Sanabria, ausdrückte und die Regierung um Informationen über die in diesem Fall ergriffenen Maßnahmen ersuchte.

Martina Palm-Risse □

#### Menschenrechts-Unterkommission: Gremium in der Krise? — Einsatz für UN-Bedienstete — Zurückhaltung gegenüber Abschaffung der Todesstrafe (7)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1986 S.37 fort.)

I. Wegen der angespannten Finanzlage der Vereinten Nationen konnte die 39. Tagung der *Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz* (Zusammensetzung: VN 5/1987 S.180) 1986 nicht durchgeführt werden; sie fand ein Jahr später statt, und zwar vom 10. August bis zum 4. September 1987 in Genf.

Die Vertagung blieb nicht ohne Folgen: Viel zu viele Themen mußten behandelt werden, was dazu führte, daß sie oft unstrukturiert und vor allem recht oberflächlich erörtert wurden. Dieses Problem wurde von einigen Experten offen angesprochen, ohne daß sich allerdings für die Zukunft konkrete Änderungen abzeichnen. Immerhin ist eine erneute Unterbrechung des Tagungsrhythmus nicht zu befürchten. Bei der Eröffnung der Session, bei der auch des verstorbenen Sachverständigen Chowdhury gedacht wurde, betonte die griechische Expertin Erica-Irene Daes, die den Vorsitz an Leandro Despouy aus Argentinien übergab, daß eine kontinuierliche Arbeit der Unterkommission und deren Stärkung von entscheidender Bedeutung auch für die Vereinten Nationen und die Weltgemeinschaft sei. Gerade deshalb war die Arbeitsunterbrechung 1986 als schmerzhaft empfinden worden. Jan Martenson, Untergeneralsekretär der Vereinten Nationen für Menschenrechte, nahm später zu den Kürzungen im Bereich der Menschenrechte Stellung, um zu unterstreichen, daß nicht nur die Unterkommission von der Finanzmisere betroffen gewesen sei; als Ursache führte er — am Beispiel des Rassendiskriminierungsausschusses — an, daß die Mitgliedstaaten ihren finanziellen Pflichten nicht nachkommen. Ergänzend hinzuweisen ist freilich darauf, daß der Menschenrechts-Unterkommission auch eine Rolle im sogenannten »1503-Verfahren« zur Untersuchung krasser Menschenrechtsverletzungen zukommt; nicht allen Staaten wird es unangenehm gewesen sein, daß entsprechende Beratungen 1986 unterblieben.

Zur Zeit kann man sich des Eindrucks kaum erwehren, daß die Unterkommission in einer Krise steckt. Mehrfach wurde die zunehmende Politisierung und Emotionalisierung der Arbeit bemängelt. Enttäuschung über die Arbeit der Unterkommission hatte bereits die Resolution 1987/35 der Menschenrechtskommission erkennen lassen; diesem Gremium geht es vor allem darum, die Arbeit der Unterkommission mit der eigenen zu koordinieren. Außerdem wurde die Flut von Resolutionen und Beschlüssen gerügt. Nicht zuletzt der Ausfall der Tagung des Jahres 1986 hat aber einer spürbaren Verminderung ihrer Zahl entgegengewirkt. Daß es die Menschenrechtskommission mittlerweile abgelehnt hat, dem Wunsch der Unterkommission nachzukommen, ihr Mandat auf die Behandlung der Menschenrechtsproblematik insgesamt auszudehnen, fügt sich in dieses Bild. Nicht nur bei der Bestimmung ihrer Aufgaben und deren Bewältigung tut sich die Unterkommission schwer; einige ihrer Mitglieder halten es für erforderlich, die Unabhängigkeit der Experten zu sichern, indem zum Beispiel die geheime Abstimmung eingeführt wird. Es ist angesichts der Reaktion auf diesen Vorschlag nicht zu erwarten, daß er umgesetzt werden wird. Der Vorstellung von der Unabhängigkeit des Sachverständigen entspricht es jedenfalls nach Auffassung einiger Mitglieder des Gremiums nicht, wenn die Verhinderung eines Experten, der noch dazu Sonderberichterstatter ist, nicht von ihm selbst, sondern von der Regierung seines Herkunftslandes mitgeteilt wird. So geschehen im Fall des rumänischen Experten Dumitru Mazilu.

II. Dies ist kein Einzelfall. Immerhin hat die Unterkommission festgestellt, daß etwa 50 Angehörige des Personals der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen derzeit inhaftiert sind, vermißt oder festgehalten werden. Zu ihrer 40. Tagung soll der Generalsekretär einen detaillierten Bericht zur Situation solcher Bediensteter der Vereinten Nationen und ihrer Familienangehörigen abgeben. An die Menschenrechtskommission erging die Aufforderung, sich dafür einzusetzen, daß der Rumäne Liviu Bota, Direktor des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR) wieder an seinen Arbeitsplatz und zu seiner Familie nach Genf zurückkehren kann. Er wurde im Dezember 1985 zu Konsultationen nach Bukarest zurückgerufen; im März 1986 unterbreiteten die rumänischen Behörden dem UN-Generalsekretär die Demission Botas, die Javier Pérez de Cuéllar nicht annahm. Im Februar 1988 konnte Bota wieder nach Genf zurückkehren.

III. Im Verlauf der Tagung befaßte sich die Unterkommission mit einer Vielzahl von Menschenrechtsverletzungen in aller Welt, von der Behandlung der Geisteskranken in Japan bis zur Situation in Kamputschua, Indonesien, Paraguay, Südkorea, der Türkei und Osttimor (zu diesem Thema äußerte sich erstmals ein Betroffener).

Anders als bei vorangegangenen Tagungen erhielten die nichtstaatlichen Organisationen überaus reichlich Gelegenheit, ihre Anliegen vorzutragen. Dadurch wurde die Diskussion unter den Sachverständigen selbst beschnitten. Außerdem hatten die einzelnen Beiträge

eher den Charakter von Erklärungen als von Diskussionsbeiträgen. Allenfalls kam es noch zu einer — in der Regel den Vorwurf zurückweisenden — Replik des Beobachters des angesprochenen Staates; etwa als der amerikanische stellvertretende Experte John Carey die Aufmerksamkeit auf die Praktiken der Familienzusammenführung zwischen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland lenkte und die Beobachterin der DDR, Tatjana Ansbach, daraufhin vortrug, daß die Zahl der Reisenden und Übersiedler seit dem Grundlagenvertrag gestiegen sei und die Einwohner der DDR extensiv in andere Länder reisen könnten. Die Sacharbeit der Experten wurde außerdem mehrfach durch das Fehlen von Übersetzungen erschwert.

IV. Eine Resolution, die sich mit der Situation in der Türkei befassen und die Einsetzung eines Sonderberichterstatters empfehlen sollte, fand keine ausreichende Mehrheit; mit 9 gegen 5 Stimmen wurde bei 2 Enthaltungen — notabene bei 16 Stimmabgaben in einem Gremium, das 26 Mitglieder umfaßt — auf Nichtbefassung erkannt. Der Sonderberichterstatter hätte unter anderem die Lage der nichttürkischen Volksgruppen und der religiösen Minderheiten untersuchen sollen. Im Vorfeld der Abstimmung wies der Beobachter der Türkei darauf hin, daß das Bild von der Menschenrechtslage in seinem Land von Fehlinformationen und Übertreibungen bestimmt sei, wenn er auch einräume, daß auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht alles perfekt sei.

V. Nichtbefassung wurde auch bezüglich eines II. Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit dem Ziel der Abschaffung der Todesstrafe beschlossen (+4; -3; =6). In der Diskussion hatte unter anderem der jordanische Experte Al Khasawneh darauf hingewiesen, daß im islamischen Recht für manche Straftaten die Todesstrafe zwingend vorgeschrieben ist; seiner Schätzung nach wollen derzeit 135 Staaten die Todesstrafe beibehalten, wogegen 40 Staaten zur Abschaffung bereit seien, was sie auch ohne Zusatzprotokoll tun könnten. Der Beobachter der Bundesrepublik Deutschland, Reinhard Hilger, hatte sich für eine Form der Ergänzung des Paktes ausgesprochen, die den Staaten die freie Wahl des Beitritts gewährt. Im übrigen hatte er auf die Initiative der Bundesrepublik Deutschland zur Abschaffung der Todesstrafe vor der Generalversammlung 1980 hingewiesen. *Birgit Laitenberger* □

**Abschaffung der Todesstrafe: Initiative der Bundesrepublik Deutschland noch weit vom Erfolg entfernt — Studie des Sonderberichterstatters Marc Bossuyt (8)**

(Dieser Beitrag knüpft an den Bericht in VN 2/1983 S.63 an.)

I. Schon im Jahre 1980 hatte die Bundesrepublik (unterstützt von Costa Rica, der Dominikanischen Republik, Italien, Österreich, Portugal und Schweden) die Ausarbeitung eines II. Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) angeregt, dessen Ziel die weltweite Abschaffung der Todesstrafe sein

soll. Doch bislang kamen die Arbeiten zu diesem Komplex nur äußerst schleppend voran: Die Generalversammlung hatte die Menschenrechtskommission mit Resolution 37/192 vom 18. Dezember 1982 zunächst aufgefordert, den Vorschlag eines II. Fakultativprotokolls zu überprüfen. Die Menschenrechtskommission wiederum betraute ihre Unterkommission mit dieser Angelegenheit (Resolution 1984/19 v.6.3.1984). Diese schlug daraufhin vor, einen Sonderberichterstatter zu beauftragen, das Für und Wider eines solchen Fakultativprotokolls zu untersuchen; auf Empfehlung der Menschenrechtskommission kam der Wirtschafts- und Sozialrat diesem Vorschlag nach (Resolution 1985/41 v.30.5.1985).

Seite Mitte letzten Jahres liegt die Studie des Sonderberichterstatters, des Belgiers Marc Bossuyt, vor (E/CN.4/Sub. 2/1987/20 v.29.6.1987), die in ihrem ersten Teil die Behandlung der Todesstrafe im internationalen Recht untersucht, um sich im zweiten Teil den Vor- und Nachteilen eines Zusatzprotokolls zu widmen. Die Unterkommission verstand sich freilich nicht zu einer positiven Würdigung der Studie; ein Entschließungsentwurf, der auf die ausdrückliche Anerkennung der Arbeiten Bossuyts sowie die Weiterleitung der Analyse und der dazu abgegebenen Kommentare an die Menschenrechtskommission abzielte, wurde — wie im Bericht über die 39. Tagung der Unterkommission schon erwähnt — auf Grund einer Entscheidung zur Nichtbefassung gar nicht erst zur Abstimmung gestellt.

Dessen ungeachtet entschied die Generalversammlung am 7. Dezember 1987 in ihrem Beschluß 42/421 gegen 15 Stimmen islamischer Staaten sowie Singapurs, die Erörterungen zu einem II. Fakultativprotokoll auf ihrer 44. Tagung fortzusetzen; 64 Länder (darunter die beiden deutschen Staaten) befürworteten den Beschluß, 57 (darunter die beiden Supermächte) enthielten sich.

II. Auf universelle Geltung angelegt ist Artikel 6 des IPBPR über das Recht auf Leben, dessen Absätze 2 bis 6 die Todesstrafe behandeln. Sie ist danach zwar zulässig, doch nur unter bestimmten, einschränkenden Voraussetzungen: Sie darf nur für schwerste Verbrechen auf Grund von Gesetzen verhängt werden, die zur Tatzeit in Kraft waren und die den Bestimmungen des Paktes und der Genozid-Konvention nicht widersprechen. Ihre Vollstreckung ist nur auf Grund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils zulässig; Amnestie, Begnadigung oder Strafumwandlung können immer gewährt werden. Die Abschaffung der Kapitalstrafe wird deutlich favorisiert, wie Art.6 Abs.6 zeigt. So erklärte auch der Menschenrechtsausschuß bei der Prüfung von Staatenberichten aus Mali und Guinea (A/36/40, Ziff.235; A/39/40, Ziff.145), es sei der Zweck dieser Bestimmung, die Staaten zur endgültigen Abschaffung der Todesstrafe zu bewegen. In seinen »Allgemeinen Bemerkungen« zu dieser Vorschrift betonte der Ausschuß, sie lege eindeutig allen Staaten die Abkehr von dieser Straftat nahe; »alle Maßnahmen zur Abschaffung der Todesstrafe« seien »als Fortschritt in Richtung auf die Verwirklichung des Rechts auf Leben . . . anzusehen« (A/37/40, Anhang V).